

# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Az.: 17 Klient/in, 1930/99

Im Namen des Volkes, Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

\*\*\*,

-Kläger-

prozessbevollmächtigt;

Rechtsanwalt

gegen

Evangelische Landeskirche in Württemberg,

vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,

Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,

-Beklagte-

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt

wegen

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst der Württembergischen Landeskirche

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2000 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*

den Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*

die Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*

die ehrenamtliche Richterin \*\*\*

die ehrenamtliche Richterin \*\*\*

am 10. Mai 2000 für Recht erkannt:

(Seite 2)

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

## **Tatbestand:**

Der 1964 geborene Kläger legte im Sommersemester 1993 in Tübingen die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung ab und wurde zum 01.03.1994 in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aufgenommen. Mit Bescheid vom 15.11.1995 widerrief der Oberkirchenrat der Beklagten das mit dem Kläger begründete Dienstverhältnis und entließ ihn mit Ablauf des 31.12.1995 aus dem Vorbereitungsdienst der württembergischen Landeskirche. Die weitere Ausübung pfarramtlicher Dienste in \*\*\* und in der Landeskirche wurde dem Kläger bis zur Beendigung seines Dienstverhältnisses mit sofortiger Wirkung untersagt. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 13.12.1996 Beschwerde ein. Während des Beschwerdeverfahrens beantragte er

die Zulassung zur zweiten kirchlichen Dienstprüfung im Mai 1996. Diesen Antrag lehnte der Oberkirchenrat der Beklagten mit Bescheid vom 26.02.1996 ab. Der Landeskirchenausschuss der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wies die Beschwerde des Klägers durch Beschluss vom 26.04.1996 zurück.

Die gegen die Bescheide des Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 15.11.1995 bzw. 20.02.1996 und den Beschluss des Landeskirchenausschusses der Evangelischen Landeskirche Württemberg vom 26.04.1996 erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.1999, Az.: 2 BvR 1490/96) mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe den Rechtsweg zu den staatlichen Fachgerichten nicht erschöpft.

Am 14.04.1999 hat der Kläger Klage erhoben und zugleich Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der etwa versäumten Klagefrist gestellt.

(Seite 3)

Zur Zulässigkeit der Klage trägt der Kläger vor: Bereits der ordre public gebiete es. Zunächst sicher zu stellen, dass ein Bürger dieses Staates nicht völlig recht- und schutzlos gewillkürten Akten Dritter ausgesetzt sei. Hieraus ergebe sich zwingend die Forderung, dass in jedem Fall auch im innerkirchlichen Bereich und auch im Bereich von Statusfragen gewährleistet sein müsse, dass einem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen müsse, jede ihn betreffende Entscheidung einer kirchlichen Verwaltungsbehörde einer rechtlichen Überprüfung durch ein zumindest gerichtsähnliches Gremium zuzuführen. Gerade dieses sei jedoch im Bereich der württembergischen Landeskirche nicht gegeben. Kirchliche Verwaltungsakte könnten nach dem geltenden innerkirchlichen Recht der württembergischen Landeskirche lediglich dem Landeskirchenausschuss zur Überprüfung vorgelegt werden. Dieser spreche jedoch nicht Recht im Sinne eines Gerichts, sondern übe bei Kontrolle der entsprechenden kirchlichen Verwaltungsakte lediglich die Dienstaufsicht über den Oberkirchenrat aus. Dies ergebe sich aus § 38 des Kirchenverfassungsgesetzes der württembergischen Landeskirche. Im Übrigen sei es gemäß § 32 Abs. 2 des Kirchenverfassungsgesetzes der württembergischen Landeskirche primäre Aufgabe des Landeskirchenausschusses, über die Ernennung der Prälaten und übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats zu beschließen sowie die Personalpolitik der Landeskirche hinsichtlich besonders wichtiger Stellen zu kontrollieren. Bereits aus dieser Funktionsbeschreibung ergebe sich, dass es sich bei dem Landeskirchenausschuss nicht um ein Organ handle, das kirchliche Verwaltungsakte in rechtlicher Hinsicht entsprechend einem Gericht zu kontrollieren habe. Dem entspreche auch die Besetzung des Landeskirchenausschusses, der sich aus dem Landesbischof bzw. dessen Vertreter und Mitgliedern der Landessynode rekrutiere und dessen stimmberechtigte Mitglieder in keiner Weise irgendwelche rechtliche Kompetenz aufweisen müssten. Soweit die Kirche einem Betroffenen jegliche rechtliche Überprüfungsmöglichkeit der von ihr gesetzten Verwaltungsakte verweigere, gebiete es bereits der ordre public, dem Betroffenen den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten zu eröffnen. Angesichts des innerkirchlichen Rechts der württembergischen Landeskirche sei dieses geboten. Der Staat habe gerade hier, wo das innerkirchliche Recht dem Betroffenen keinerlei Rechtsschutz

gewährleiste, umfassend für den Rechtsschutz seiner Bürger zu sorgen. Dies gelte gegenüber den Religionsgemeinschaften gleichermaßen wie gegenüber allen Rechtssubjekten. Dies sei zwischenzeitlich einhelliger Ansatz in der aktuellen Literatur. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass es keineswegs dem (Seite 4)

innerkirchlichen Selbstverständnis widerspreche, solche kirchlichen Angelegenheiten, die nicht einen ausschließlich geistlichen Bezug hätten, der Kontrolle staatlicher Gerichte zuzuführen. Auch in der innerkirchlichen Diskussion sei insoweit nicht primär die Frage streitig, ob kirchliche Verwaltungsakte einer Kontrolle durch staatliche Gerichte zuzuführen seien, sondern welche Prüfungskompetenz diesen Gerichten sodann zukomme, d. h. inwieweit sie innerkirchlich gesetzte Vorgaben zu respektieren hätten. Dieses sei in einer ausführlichen gutachterlichen Stellungnahme des kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 08.02.1995, die vom Kirchenamt der EKD als offizielle Stellungnahme in zwei vorangegangenen Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgelegt worden sei, ausgeführt worden. Diese gutachterliche Stellungnahme schließe mit der Feststellung, dass staatlicher Rechtsschutz in kirchlichen Streitigkeiten grundsätzlich zulässig sei und dass kein Bereich innerhalb des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts anzuerkennen sei, der prinzipiell einer staatsgerichtlichen Überprüfung entzogen sei. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gebiete daher gerade nicht, den Betroffenen kirchlicher Verwaltungsakte den Rechtsweg zu staatlichen Gerichten zu verwehren. Die vorliegende Klage sei daher zulässig.

Der Kläger beantragt,

1. ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die etwa versäumte Klagefrist gegen die Bescheide des Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche Württemberg vom 15.11.1995 und vom 20.02.1996 sowie den Beschluss des Landeskirchenausschusses der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 26.04.1996 zu gewähren;

2. die Beklagte zu verpflichten, die Bescheide vom 15.11.1995, vom 20.02.1996 und den Beschluss des Landeskirchenausschusses der Evangelischen Landeskirche Württemberg vom 26.04.1996 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

(Seite 5)

Zur Begründung trägt sie vor:

Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten sei nicht eröffnet. Bei den der angegriffenen Entscheidung des Oberkirchenrats zugrundeliegenden Vorschriften handle es sich um kirchliches Recht - Pfarrerdienstrecht -. Streitgegenstand sei die Entlassung aus dem Pfarrdienst, eine Statusfrage. Von dem verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung garantierten Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht seien alle Maßnahmen umfasst, die zur Wahrnehmung der vom kirchlichen Grundauftrag her bestimmten Aufgaben zutreffen seien. Aus dem Selbstbestimmungsrecht und der Autonomie ergebe sich nicht nur, dass die kirchlichen Ämter ohne Mitwirkung des Staates verliehen und entzogen werden dürften, sondern auch, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften frei

bestimmen dürften, welche Anforderungen an die Amtsinhaber zu stellen seien und wieviel Rechte und Pflichten diese im Einzelnen hätten. Dies bedeute nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 25.11.1982, NJW 1983, 2582), dass das kirchliche Amtsrecht zum Selbstbestimmungsbereich, d. h. zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gerechnet werden müsse. Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts habe bis heute Bestand. Daraus folge, dass eine Nachprüfung kirchlicher Statusfragen durch die staatlichen Gerichte nicht zulässig sei. Der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten sei auch nicht gemäß § 135 Satz 2 BRRG ausdrücklich oder stillschweigend durch die Landeskirche eröffnet worden.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht zulässig.

(Seite 6)

Für den im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Sachantrag (Ziffer 2. des Klageantrags) ist die staatliche Gerichtsbarkeit und damit insbesondere auch der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten nicht gegeben. Ist in der Sache staatlicher Rechtsschutz, insbesondere durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht gegeben, geht der gleichzeitig gestellte (verfahrensrechtliche) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der etwa versäumten Klagefrist ins Leere, weil er die Zuständigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Verwaltungsgerichte, voraussetzt. Es bedurfte daher hierzu keiner Entscheidung mehr.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 25.11.1982, NJW 1983, 2580, 2582, zuletzt vom 28.04.1994, NJW 1994, 3367) ist bei Streitigkeiten in innerkirchlichen Angelegenheiten, zu denen das kirchliche Amtsrecht einschließlich zumindest des Dienstrechts der Geistlichen rechnet, infolge des den Kirchen verfassungskräftig gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten nicht gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O.) beinhalten die Grundsätze des Selbstbestimmungsrechts und der Ämterautonomie, die in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ausdrücklich anerkannt werden, nicht nur, dass die kirchlichen Ämter ohne staatliche Mitwirkung verliehen und entzogen werden dürfen, sondern auch, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften frei bestimmen dürfen, welche Anforderungen an die Amtsinhaber zu stellen sind und welche Rechte und Pflichten diese im Einzelnen haben. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht enthält danach im Bereich des kirchlichen Dienstrechts sowohl eine allgemeine Regelungskompetenz als auch die Freiheit zu Organisationsakt und zur Personalentscheidung im Einzelfall (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1982 - 2 C 21/78 -, NJW 1983, 2580).

Das Bundesverfassungsgericht (Vorprüfungsausschuss) hat in seinem Beschluss vom 01.06.1983 (NJW 1983, 2569) die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts unter verfassungsgerichtlichen Gesichtspunkten nicht beanstandet und insbesondere ausgeführt, in den Bereich der eigenen Angelegenheiten der Kirchen fielen jedenfalls nicht nur das kirchliche Amtsrecht

einschließlich der Ämterhoheit, sondern auch das mit dem Amtsrecht untrennbar verbundene Dienstrecht der Geistlichen. Denn diese dienstrechtlichen Regelungen, die als rechtliche Grundlage und rechtliche Umgebung die

(Seite 7)

äußeren Voraussetzungen für die ungestörte Ausübung des geistlichen Amtes schaffen, seien nach Auffassung der Kirchen jeweils vom geistlichen Amt her "gefordert". An dieser Auffassung, dass der Bereich der eigenen Angelegenheiten der Kirchen bzw. der Bereich der innerkirchlichen Angelegenheiten der Überprüfung durch staatliche Gerichte entzogen sei, hat das Bundesverfassungsgericht bis in die jüngste Zeit festgehalten (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschl, v. 18.09.1998 - 2 BvR 69/93, NJW 1999, 350). In seinem Beschluss vom 18.09.1998 (1. Kammer des Zweiten Senats - 2 BvR 1476/94 -, veröffentlicht in NJW 1999, 349) hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt, dass zu den Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften "insbesondere" das Recht gehöre, Amt und Status ihrer Geistlichen abschließend festzulegen.

Die erkennende Kammer schließt sich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit staatlichen Gerichtsschutzes in innerkirchlichen Angelegenheiten, insbesondere in Statussachen, an. Angesichts der "gefestigten Rechtsprechung der Fachgerichte" (so BVerfG, Beschl, der 2. Kammer des Zweiten Senats - 2 BvR 2307/94 -, veröffentlicht in NVwZ 1999, 758), die Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung war und hierbei nicht beanstandet wurde, sieht die erkennende Kammer sich auch durch das zu dieser Problematik vorliegende Schrifttum (vgl. insoweit zusammenfassend die "Gutachtliche Stellungnahme zur Bedeutung der staatlichen Justizgewährungspflicht hinsichtlich kirchlicher Maßnahmen" des kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland, Prof. Dr. A. Frhr. v. Campenhausen, vom 08.02.1995, das dem Schriftsatz vom 03.05.2000 als Anlage beigefügt war, S. 117/157 der Gerichtsakten) nicht veranlasst, einen abweichenden Standpunkt einzunehmen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die einschlägigen Stellungnahmen des Schrifttums bisher weder in der Rechtsprechung der Fachgerichte, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, noch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einem Abrücken von der bisherigen Rechtsprechung in Statussachen von Geistlichen und Kirchenbeamten geführt haben (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 28.04.1994, NJW 1994, 3367; VGH Baden-Württemberg, Beschl, v. 15.11.1990, VBIBW 1991, 214). Auch die aus jüngster Zeit, insbesondere auch im Falle des Klägers, vorliegenden Kammerbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, ergangen jeweils in Verfahren über Verfassungsbeschwerden, (vgl. etwa Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15.03.1999 - 2 BvR 2307/94 -, NVwZ 1999, 758, 1. Kammer des Zweiten

(Seite 8)

Senats Beschl, v. 18.09.1998 - 2 BvR 69/93 -, NJW 1999, 350 sowie 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 18.09.1998 - 2 BvR 1476/94 -, NJW 1999, 349) lassen eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung nicht hinreichend erkennen, wenn auch dem Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18.09.1998 - 2 BvR 1476/94 - entnommen werden könnte, dass in dienstrechtlichen Angelegenheiten – nach Erschöpfung des insoweit gegebenen kirchlichen Rechtsweges - die Anrufung staatlicher Gerichte nicht mehr

ausgeschlossen wird (vgl. hierzu Kirchberg, NVwZ 1999, 734).

Im vorliegenden Fall wendet der Kläger sich gegen seine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst der Beklagten durch Bescheid vom 15.11.1995 und die Ablehnung der Zulassung der zweiten kirchlichen Dienstprüfung durch Bescheid der Beklagten vom 26.02.1996. Sowohl die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst als auch die Ablehnung der Zulassung zur zweiten kirchlichen Dienstprüfung gehören eindeutig zum Bereich des kirchlichen Amtsrechts bzw. des Dienstrechts der Geistlichen der Beklagten und fallen damit in den Bereich der innerkirchlichen Angelegenheiten. Eine Überprüfung durch die staatliche Gerichtsbarkeit scheidet somit von vornherein aus. Daran ändert es auch nichts, wenn bei Anwendung des kirchlichen (öffentlich-rechtlichen) Dienstrechts durch das Rechtsstaatsprinzip gebotene Verfahrensregeln beachtet werden müssen und - zumindest mittelbar - eine Grundrechtsbindung bestehen kann (hier etwa bezüglich der Zulassung zur zweiten kirchlichen Dienstprüfung: Art. 12 GG, vgl. zur Grundrechtsbindung: v. Campenhausen in: v. Mangoldt/Klein/v. Campenhausen, Das Bonner Grundgesetz, Band 14, 3. Aufl., Art. 140, RdNm. 134 ff.).

Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist auch nicht durch § 135 Satz 2 BRRG eröffnet. Nach dieser Vorschrift ist es den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften überlassen, nicht nur die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger dem Beamtenrecht entsprechend zu regeln, sondern auch die Vorschriften dieses Gesetzes über den Verwaltungsrechtsweg für Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§§ 126, 127 BRRG) für anwendbar zu erklären (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.1994, a.a.O.). Unbestritten ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten durch die Beklagte in dienstrechtlichen Angelegenheiten nicht gemäß § 135 Satz 2 BRRG ausdrücklich oder stillschweigend eröffnet worden (zu den Anforderungen insoweit vgl. Ehlers in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 40 RdNr. 89).

(Seite 9)

Aus dem vom Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.02.2000 - V ZR 271/99 - lässt sich eine andere Beurteilung hinsichtlich der Zulässigkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes nicht ableiten. In dem dort zu entscheidenden Fall der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 862, 1004 BGB ist der Bundesgerichtshof von dem allgemein anerkannten Grundsatz ausgegangen, dass aus der dem Staat obliegenden Justizgewährungspflicht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip; Art. 92 GG) folgt, dass die staatlichen Gerichte grundsätzlich zur Entscheidung aller Rechtsfragen berufen sind, deren Beurteilung sich nach staatlichem Recht richtet. Aus diesem Grundsatz kann jedoch vorliegend die Zulässigkeit des Rechtsschutzes durch die staatlichen Gerichte nicht gefolgert werden. Denn die Beurteilung dieses Rechtsstreits richtet sich nicht nach staatlichem Recht, sondern ausschließlich nach kirchlichem Dienstrecht bzw. Dienstprüfungsrecht. Der Kläger kann auch nicht geltend machen, mit seiner Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst sei gegen die Vorschriften der §§ 611 ff. BGB verstoßen worden (vgl. Schriftsatz vom 09.05.2000). Dem die Entlassung des Klägers, deren Rechtsgrundlage § 70 Abs. 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes ist, kann nicht in eine Kündigung, die allerdings nach staatlichem Recht zu beurteilen wäre, umgedeutet werden. Soweit bei der Anwendung des kirchlichen Dienstrechts grundlegende, rechtsstaatlich gebotene Verfahrensgarantien (z. B. der Anspruch auf rechtliches Gehör) oder aber

Grundrechtsbindungen zu beachten sind, handelt es sich hier um Vorfragen bei der Anwendung und Auslegung innerkirchlichen Dienstrechts. Der (mögliche) Einfluss staatlichen (Verfassungs-)Rechts bei der Anwendung innerkirchlichen Dienstrechts bedeutet jedoch nicht, dass sich die Beurteilung des Rechtsstreits nach staatlichem Recht richtet, so dass die Justizgewährungspflicht eingreifen müsste. Erforderlich wäre vielmehr, dass für die Entscheidung des Rechtsstreits unmittelbar Normen des staatlichen Rechts maßgebend sind. So verhält es sich - anders als bei dem angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.02.2000 - im vorliegenden Fall gerade nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwal-

(Seite 10)

tungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag

enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).